

551 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.

G e s e k

vom . . Dezember 1919

über

die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen
auf dem Gebiete des Notenbankwesens.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Staatsregierung wird im Hinblicke auf den mit 31. Dezember 1919 bevorstehenden Ablauf des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank ermächtigt, die zur vorläufigen Regelung des Notenbankwesens bis zur Errichtung einer neuen Notenbank oder bis zu anderweitiger gesetzlicher Anordnung notwendigen Verfügungen — unbeschadet der aus dem Staatsvertrage von St. Germain sich ergebenden Ansprüche und Verbindlichkeiten — mittels Vollzugsanweisung zu treffen.

§ 2.

Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und getroffenen Vereinbarungen sind der Nationalversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

551 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Begründung.

Da die sachlichen Voraussetzungen für die Errichtung und gedeihliche Wirksamkeit einer neuen Notenbank für die Republik Österreich noch nicht geschaffen werden konnten, das der Österreichisch-ungarischen Bank versicherte Privilegium aber mit dem 31. Dezember I. J. abläuft, besteht die Notwendigkeit, provisorische Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufgaben, welche unter den dermaligen Verhältnissen dem Noteninstitute zufallen, auch in der Zwischenzeit bis zum Inslebentreten der zu gründenden neuen Notenbank erfüllt werden. Das Wirtschaftsleben kann trotz der Überfüllung des Umlaufes mit Zahlungsmitteln des Rückhaltes an einem zentralen Noteninstitute nicht entraten; auch die Staatsverwaltung muß sich, so lange die Verhältnisse des Staatshaushaltes nicht so weit geordnete sind, daß die Bedeckung sich ergebender Abgänge im Wege normaler Kreditoperationen gesichert ist, die Möglichkeit der Finanzspruchnahme des Notenbankkredites offen halten, so sehr sie von der Überzeugung durchdrungen ist, daß alles daran gesetzt werden muß, in die Bahnen einer geregelten Wirtschaft zurückzuführen und der weiteren Vermehrung der Umlaufsmittel Einhalt zu gebieten.

Während des Krieges und seither sind von der Österreichisch-ungarischen Bank im Zusammenhange mit der staatlichen Anleihegarantie Zusagen hinsichtlich einer begünstigenden Behandlung der Besitzer bestimmter staatlicher Anleihetitres im Eskompte-, beziehungsweise Lombardgeschäfte der Bank gemacht worden, deren Aufrechterhaltung nach Ablauf des geltenden Bankprivilegiums die Regierung ausdrücklich zugesichert hat. Auch aus diesem Grunde bedarf es besonderer Vorsorgen.

Die Vorarbeiten für die erforderliche Regelung sind durch das späte Zustandekommen des Friedensvertrages von St. Germain und durch die Unklarheit der erst noch einer Interpretation, beziehungsweise Revision bedürftigen Bestimmungen, welche die Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank und die damit im Zusammenhange stehenden Währungsanordnungen und Auseinandersetzungen mit den übrigen Nationalstaaten betreffen, erschwert worden. Das unerwartete Ableben des mit den Funktionen des Bankgouverneurs betrauten Vizegouverneurs der Österreichisch-ungarischen Bank, Dr. Wimmer, und der mit der Neubesetzung der Gouverneursstelle verbundene, durch die Notwendigkeit einer Fühlungsnahme mit den Regierungen der beteiligten Nationalstaaten und des Einvernehmens mit der ungarischen Regierung bedingte Zeitverlust haben eine weitere Verzögerung der im Interesse einer zweckdienlichen Ordnung der Angelegenheit notwendigen Verhandlungen bewirkt, so daß der Nationalversammlung noch nicht positive Vorschläge für die Regelung des Gegenstandes unterbreitet werden können. Es wird daher die Ermächtigung angesucht, die notwendigen Vorkehrungen provisorisch mittels Vollzugsanweisung zu treffen.

Die Staatsregierung trägt sich mit der Absicht, im Falle des Zustandekommens einer Einigung und unter den zur Wahrung der Interessen der Republik Österreich erforderlichen Rautelen — selbstverständlich auch unbeschadet der aus dem Staatsvertrage von St. Germain sich ergebenden Ansprüche und Verbindlichkeiten — den derzeit auf dem Gebiete des Notenbankwesens bestehenden Zustand im Bereiche der Republik Österreich auch über den 31. Dezember 1919 hinaus bis zum Inslebentreten einer neuen Notenbank oder bis zur anderweitigen gesetzlichen Verfügung im wesentlichen aufrechtzuhalten und die Österreichisch-ungarische Bank sonach zur weiteren Ausübung jener Rechte zu ermächtigen, welche in dem Gesetze vom 8. August 1911, R. G. Bl. Nr. 157, beziehungsweise vom 27. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 513, in den einen integrierenden Bestandteil dieser Gesetze bildenden Statuten und Übereinkommen sowie in den die Statuten teilweise suspendierenden oder abändernden Ausnahmsverfügungen begründet sind. Dagegen würde die Österreichisch-ungarische Bank

4

551 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

sich zu verpflichten haben, ihre geschäftliche Tätigkeit in der Republik Österreich auch weiterhin unter Beobachtung der Gesetze und Statuten sowie der erwähnten Ausnahmsverfügungen fortzuführen.

Sollte wider Erwarten eine angemessene Regelung auf dem bezeichneten Wege nicht erreichbar sein, so würde die Regierung eine im wesentlichen die bestehenden Notenbankeinrichtungen fortsetzende Institution schaffen, welche vom 1. Jänner 1920 angefangen die bisher der Österreichisch-ungarischen Bank obliegenden Aufgaben und ihren statutennäßigen Wirkungskreis — mit Ausnahme des Hypothekarkredits- und Pfandbriefgeschäfts — zu übernehmen hätte und unter staatliche Aufsicht und Gewährleistung gestellt würde; die Organisation und die Statuten dieser Institution würden provisorisch durch Vollzugsanweisung festgestellt werden.

Die erlassenen Verfügungen und getroffenen Vereinbarungen werden — wie im § 2 des Gesetzentwurfes vorgesehen ist — der Nationalversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Beschlussfassung vorzulegen sein.